## reformierte kirche baselland

## Merkblatt Pfarrwahlen

März 2024

Pfarrwahlen liegen in der Verantwortung der Kirchgemeinden: Kirchgemeindeversammlung, Kirchenpflege und die Pfarrwahlkommission haben diesbezüglich klar definierte Aufgaben.

Weil Pfarrwahlen aber nicht zum Tagesgeschäft der Kirchgemeinden gehören und auch bezüglich rechtlicher Fragestellungen anspruchsvoll sind, können diese bei Bedarf die Beratung durch die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren selbst, die Erarbeitung eines Stellenprofils, die Gestaltung einer Ausschreibung, das Vorgehen im Auswahlverfahren und die Planung korrekter Fristen.

	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
1.	Eintreffen des Kündigungsschreibens bei der Kirchenpflege (Kipf) und mit Kopie an den Kirchenrat (KR)	§ 15 Abs. 1 PBO	Pfarr- person
2.	Bekanntgabe des Rücktritts in der Kirchgemeinde		Kipf
3.	Einsetzen einer Stellvertretung  Muss das Pfarramt in der Zeit zwischen dem Rücktritt der alten und dem Amtsantritt der neuen Pfarrperson durch eine pfarramtliche Stellvertretung besetzt werden, sucht die Kirchenpflege eine Person und informiert den Kirchenrat über den Einsatz einer pfarramtlichen Stellvertretung.  Das Pensum der pfarramtlichen Stellvertretung darf maximal 80% des vakanten Pensums betragen.  Das Kirchensekretariat der Kantonalkirche gibt Auskunft und führt eine Adressliste für externe Stellvertretungen. Deren Lohneinstufung erfolgt in Lohnklasse 11.  Vor dem Einsatz der pfarramtlichen Stellvertretung ist zu entscheiden, ob sich diese ebenfalls für die freigewordene Stelle bewerben kann (je nach dem mit Vorteil gegenüber anderen Bewerbenden).	§ 8 Abs. 2 ff. PBO	Kipf
4.	Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung (KGV) innert nützlicher Frist mit den folgenden Beschlüssen:	§ 4 Abs. 3 PBR	Kipf

	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
4.1	Bestellung einer Pfarrwahlkommission (PWK)  Die Kirchenpflege gehört der Pfarrwahlkommission von Amtes wegen an und muss nicht gewählt werden. Die PWK kann durch weitere Mitglieder der Kirchgemeinde ergänzt werden, wobei auf eine heterogene Zusammensetzung zu achten ist. Die Stimmberechtigung ist nicht Voraussetzung.  Bei Pfarrwahlen mit spezifischer Bedeutung für benachbarte Kirchgemeinden ist eine angemessene Delegation mit beratender oder mitbestimmender Stimme zu wählen.  Weil Pfarrwahlkommissionen dadurch viele Mitglieder umfassen, kann das Arbeiten mit Ausschüssen angezeigt sein.  Die PWK legt in diesem Fall die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse fest.  Die abtretende Pfarrperson soll der Pfarrwahlkommission nicht angehören.	§ 4 Abs. 3 Lit. a) und Abs. 4 PBR	KGV
4.2	Festlegung Umfang bzw. Bandbreite des Stellenvolumens und Zulässigkeit einer Stellenteilung  Die KGV entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über den Stellenumfang, ob die Stelle mit einer Bandbreite ausgeschrieber und besetzt werden kann (z.B. 60-80%) und ob die Stelle auch au mehrere Personen aufgeteilt werden darf.		KGV
4.3	Beschluss über Wahl durch Ausschreibung und/oder Berufung Die häufigste Form ist die Ausschreibung einer Stelle, so dass sich alle interessierten Personen bewerben können. Bei einer Berufung spricht die Pfarrwahlkommission gezielt geeignete Personen an und kann diese ohne Ausschreibung zur Nomination vorschlagen. Die Kirchgemeindeversammlung kann die PWK ermächtigen, über das Vorgehen zu entscheiden.		KGV
4.4	Alternative Vorgehensweise  Die Kirchenpflege kann auch andere Vorgehensweisen beantragen, z.B. die Wahl vorerst auszusetzen und auf die Bildung einer Pfarrwahlkommission zu verzichten, bis grundlegende Fragen geklärt sind. Verschiedene Lösungen sind denkbar, wie z.B. Langzeitstellvertretungen, Pfarrdienst durch eine Nachbarkirchgemeinde oder die Weiterbeschäftigung einer pensionierten Pfarrperson.	§ 4 Abs. 3 Lit. c) PBR	KGV
4.5	Klären Wohnsitz der neuen Pfarrperson  Die Pfarrperson wohnt in der Regel in der Kirchgemeinde.  In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle können einzelne Pfarrpersonen von der Wohnsitzpflicht befreit werden. Der Entscheid darüber obliegt der KGV und bedarf vorgängig der Genehmigung durch den Kirchenrat. Mindestens eine Pfarrstelle verbleibt in der Kirchgemeinde.	§ 46 PBO und KGS 7.6	KGV
	Es wird empfohlen, den Entscheid betreffend Wohnsitzpflicht unbedingt bei der Bildung der PWK und nicht erst beim Wahlvorschlag einzuholen, da diese Frage für Stellenbewerbend i.d.R. von grosser Wichtigkeit ist.	2	

	Titel Er	rläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
5.	Di de	ierung der Pfarrwahlkommission ie Pfarrwahlkommission konstituiert sich in der vom Präsidium er Kirchenpflege einzuberufenden ersten Kommissionssitzung elbst	§ 4 Abs. 4 PBR	PWK
6.	Erarbeitu	ung Anforderungsprofil, Stellenbeschrieb und Inseratetext		PWK
7.	Di (ro ka Pr Ka	eibung der Stelle ie Stelle wird idealerweise auf dem Stellenportal von ref.ch reformiert.jobs) und evtl. bei mediallegra.ch ausgeschrieben. Sie ann auch auf der Website der Kantonalkirche und bei Bedarf in rintmedien, z.B. im «bref» publiziert werden. Social Media anäle sind allenfalls auch zu nutzen. ie Anmeldefrist soll mindestens drei Wochen betragen.		PWK
8.	De	sbestätigung der Bewerbungen er Eingang der Bewerbung wird zeitnah bestätigt und über den orgesehenen Zeitplan informiert.		PWK
9.	Di Be od na	vahl durch die Pfarrwahlkommission ie Pfarrwahlkommission trifft ihre Auswahl aufgrund der ewerbungsunterlagen und dem Gespräch mit dem Bewerber der der Bewerberin. Ein Gottesdienstbesuch ist einzuplanen, ach Möglichkeit ist auch der Religions- oder onfirmationsunterricht zu besuchen.		PWK
10.	Di in Be Gi Ko ük Do	ng der Wählbarkeit ie Kirchenpflege fragt den Kirchenrat an, ob die Kandidierenden i der engeren Auswahl wählbar sind. ei Kandidierenden aus dem Konkordat klärt der Kirchenrat, ob ründe gegen die Wählbarkeit bei der entsprechenden onkordatskirche vorliegen und informiert die Kandidierenden ber diese Anfrage und deren Resultat. er Kirchenrat nimmt schriftlich Stellung zur Wählbarkeit: i / nein / mit Auflagen.	§ 45 Abs. 2f. PBO, § 4 Abs. 2 PBR	Kipf
	a. b.	oraussetzungen für die Wählbarkeit:  Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche wird vorausgesetzt.  Vorliegen eines Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelischreformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder  Ordination in einer schweizerischen Kirche auf Grundlage einer abgeschlossenen, der Konkordatsprüfung gleichwertigen Prüfung, oder eines dementsprechenden Äquivalenzattests einer anderweitig erworbenen Ausbildung und Zulassung nach bestandenem Kolloquium durch den Kirchenrat.		

	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
		Grundlagen	
10.	Die praktische Umsetzung von 10. c. bedeutet für Pfarrpersonen, die im Ausland ausgebildet wurden:  - Die Kirchenpflege informiert die Kirchgemeinde möglichst vor Stellenantritt der pfarramtlichen Stellvertretung in geeigneter Form über den Anstellungsbeschluss. Die Pfarrwahl wird ausgesetzt.  - Sie treten ihre Arbeit mit Status einer pfarramtlichen Stellvertretung während der ersten zwei Jahre an.  - Begleitung durch eine von Kirchenrat bzw. Pfarrkonvent bezeichnete Pfarrperson während dieser zwei Jahre.  - Nach zwei Jahren als pfarramtliche Stellvertretung kann die Wahl unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:  - Bericht und Empfehlung durch die Kirchenpflege (ca. 1 ¾ Jahre nach Amtsantritt).  - Kolloquium zur Feststellung der Vertrautheit mit den kantonalen und örtlichen kirchlichen Verhältnissen sowie mit den theologischen Traditionen der Baselbieter Kirche durch den Kirchenrat.  - Der Kirchenrat kann zusätzlich eine ausserordentliche Exploration bei der Kommission für entwicklungs-orientierte Eignungsabklärung (KEA) anordnen.  - Die vom Kirchenrat ausgesprochene Wählbarkeit gilt	Grandagen (	
11.	grundsätzlich nur für das Gebiet der Baselbieter Kirche.  Einreichen eines Strafregisterauszugs  Durch Kandidierende in der engsten Auswahl. In besonderen Fällen kann auch ein Betreibungsregisterauszug einverlangt werden.	§ 3 Abs. 2 PBR	PWK
12.	Bekanntgabe von Referenzen  Die Datenschutzgesetzgebung legt fest, dass Referenzauskünfte nur mit Zustimmung der kandidierenden Person eingeholt werden und nur Informationen beinhalten dürfen, die zur Klärung der Eignung für das Arbeitsverhältnis benötigt werden. <a href="https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeit_wirtschaft/datenbearbeitung-arbeitgeber/datenbearbeitung_arbeitgeber_datenbearbeitung_arbeitgeber_phasen.html">https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeit_wirtschaft/datenbearbeitung_arbeitgeber_phasen.html</a>	§ 3 Abs. 2 PBR	PWK
13.	Einreichen eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister Nur für diejenige Person, die zur Wahl vorgeschlagen werden soll, mit Bestätigung der Kirchenpflege als künftige Arbeitgeberin; Einreichen an das Präsidium der Kirchenpflege www.strafregister.admin.ch	§ 44 Abs. 2 PBO, § 3 Abs. 3 PBR	Pfarr- person; Kipf
14.	Besprechen des Gehalts und Einholen der Wahlannahmeerklärung Die Gehaltssituation ist rechtzeitig, d.h. vor dem definitiven Entscheid der Pfarrwahlkommission, mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu besprechen. Die Finanzabteilung der Kantonalkirche erteilt Auskunft und erstellt eine provisorische Lohnberechnung.	§ 45 Abs. 4 PBO, § 8 Abs. 2 PBR	PWK

	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
14.	Für Pfarrpersonen gilt die Einstufung in Lohnklasse 9. Bei einer Anstellung als pfarramtliche Stellvertretung erfolgt die Einstufung in Lohnklasse 11.  Vor der Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung zur Nomination wird zur Erhöhung der Verbindlichkeit empfohlen, eine Wahlannahmeerklärung der Kandidatin, des Kandidaten einzuholen.		
15.	Gottesdienst der durch die Pfarrwahlkommission vorzuschlagende Pfarrperson in der Kirchgemeinde. Mit einem Gottesdienst in der künftigen Kirchgemeinde erhalten deren Mitglieder nebst der Empfehlung der PWK eine zusätzliche Grundlage für den Nominationsentscheid.		Pfarr- person
16.	Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung (Nominationsversammlung) mit den folgenden Aufgaben:	§ 54 Abs. 4 KiO	Kipf
16.1	Vorstellung der Kandidatin oder des Kandidaten Berichterstattung der Pfarrwahlkommission und Vorschläge. In Absprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin nimmt er oder sie persönlich an der Kirchgemeindeversammlung teil.	§ 4 Abs. 5 PBR	PWK
16.2	Antrag an die Kirchgemeindeversammlung Die Kirchenpflege unterbreitet den Vorschlag der Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstelle.	§ 4 Abs. 5 PBR	Kipf
16.3	Entscheid, wer der Kirchgemeinde zur Wahl vorgeschlagen wird.  Die Kirchgemeindemitglieder können dem Präsidium der Kirchenpflege bis spätestens 20 Tage vor einer anberaumten Nominierung weitere Vorschläge einreichen, welche nachweislich die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit der kandidierenden Pfarrperson abgesprochen und unterschriftlich belegt sind. Die Kirchenpflege gibt die Wahlvorschläge den Stimmberechtigten in geeigneter Form bekannt.	§ 4 Abs. 6 PBR	KGV Kipf
16.4	Beschluss Urnenwahl oder stille Wahl Mit dem Beschluss des Wahlmodus einer Urnenwahl oder stillen Wahl durch die KGV erlischt das Mandat der Pfarrwahlkommission, vorbehältlich des Nichtzustandekommens einer Wahl.	§ 54 Abs. 1 Ziff. 3.4 KiO, § 4 Abs. 7 PBR	KGV
	Falls eine im Ausland ausgebildete Pfarrperson zur Wahl vorgeschlagen werden soll (vgl. Ziff. 10 c.), bleibt die PWK bis zu diesem Beschluss während zwei Jahren stillschweigend im Amt.		PWK
17.	Festlegung Wahltermin Bei Urnenwahl wird ein offizieller Abstimmungssonntag empfohlen. Bei stiller Wahl ist ein fiktiver Wahltermin möglich. Für die Festlegung geeigneter Fristen und die Mitteilung derselben wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung.	§ 25 Abs. 2 GPR	Kipf

	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
18.	Publikation des Wahlvorschlags Bekanntmachung im offiziellen Publikationsorgan der Kirchgemeinden	§ 9 Abs. 2 KiO	Kipf
19.	Weitere Kandidaturen nach der Nominationsversammlung Auch nach der Nominationsversammlung können weitere Kandidaturen eingebracht werden. Damit eine solche Kandidatur gültig ist, muss Folgendes beachtet werden:  - Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.  - Die Wählbarkeit muss durch eine kirchenrätliche Wählbarkeitserklärung belegt sein.  - Der Wahlvorschlag muss die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Diese kann nicht zurückgezogen werden.  - Der Wahlvorschlag muss von mind. 15 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, bei Kirchgemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten genügen 10 Unterschriften.  Letzter Termin für das Einreichen weiterer Wahlvorschläge: 62. Tag vor dem festgelegten Wahltag. Zwischen der Publikation des Wahlvorschlags der KGV und dem letzten Termin für weitere Vorschläge sind 14 Tage einzusetzen.	§ 30 Abs. 3 GPR	KG
20.	Meldung an den Kirchenrat  Falls stille Wahlen beschlossen wurden und bis zum 62. Tag vor dem Wahltag keine weiteren Kandidaturen eingegangen sind, erfolgt eine Meldung an den Kirchenrat mit dem Antrag auf Widerruf der Urnenwahl.	§ 55 Abs. 2 KiO	Kipf
21.	Erwahrung der stillen Wahl  Der Kirchenrat widerruft bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die  Urnenwahl und erwahrt den Kandidaten oder die Kandidatin als in stiller Wahl gewählt.	§ 30 Abs. 4 GPR; § 9 Abs. 2 KiO;	KR
	Die Erwahrung ist durch den Kirchenrat im Amtsblatt und zusätzlich durch die Kirchenpflege im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.		KR Kipf
	Die Frist für eine Beschwerde wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts an die Rekurskommission beträgt drei Tage seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Verletzung.	§ 95 Abs. 3 KiO	KG
	Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Meldung an die Kirchenpflege.		KR

	Titel	Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
22.	Urne	nwahl Falls die Kirchgemeindeversammlung eine Urnenwahl beschlossen hat (Schritt 16.4) oder mehrere gültige Kandidaturen für die zu besetzende Stelle vorliegen.		
		Die Wahl ist zusammen mit dem Wahlbüro der Gemeinde oder der Kirchgemeinde für den festgelegten Wahltermin vorzu- bereiten. Stimmkuverts, Stimmzettel und ein Informationsblatt zu den Kandidierenden müssen gedruckt werden.	§ 54 Abs. 1 Ziff. 3.4 KiO	Kipf
		Die Wahlunterlagen müssen spätestens drei Wochen und dürfen frühestens 4 Wochen vor der Wahl bei den Stimmberechtigten eintreffen.	§ 26 Abs. 2 GPR	
		Das Ergebnis der Wahl ist durch die Kirchenpflege im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.	§ 13 Abs. 1 GPR	Kipf
		Die Frist für eine Beschwerde wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts an die Rekurskommission beträgt drei Tage seit Eröffnung des Entscheids.	§ 95 Abs. 3 KiO	KG
		Nach der unbenutzten Beschwerdefrist ist ein Exemplar des Wahlprotokolls (von jeder politischen Gemeinde und Zusammen- zug ganze Kirchgemeinde) dem Kirchenrat einzusenden.	§ 54 Abs. 7 KiO	Kipf
23.	Erwah	rung der Urnenwahl Der Kirchenrat erwahrt die Urnenwahl und veröffentlicht diese im Amtsblatt.	§ 15 und 16 GPR	
24.	Defini	tive Lohneinstufung Der Kirchenrat legt die definitive Lohneinstufung fest und ersucht die Kirchenpflege um Stellungnahme betr. Erfahrungsstufen. Die Kirchenpflege nimmt dazu schriftlich Stellung.		KR Kipf
25.	Verein	Der Termin für die Amtseinsetzung (Installation) Der Termin für die Amtseinsetzung ist mit der Dekanin oder dem Dekan zu vereinbaren und vorzugsweise auf einen Sonntagnachmittag zu legen, damit die Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen aus dem Dekanat ebenfalls teilnehmen können. Bitte den Kirchenrat ebenfalls frühzeitig über das Datum informieren. Für die Organisation der Amtseinsetzung gibt es Hinweise unter <a href="https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Ueber-uns/Informationen fuer KGs/installationen.pdf">https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Ueber-uns/Informationen fuer KGs/installationen.pdf</a>		Kipf

	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
26.	Begleitung von neu gewählten Pfarrpersonen Pfarrpersonen, die ihre erste Pfarrstelle bekleiden oder neu im Kanton tätig sind, werden während der ersten ein bis zwei Jahre durch eine erfahrene Kollegin oder einen erfahrenen Kollegen aus einer anderen Kirchgemeinde in ihrem Amt begleitet. Die Dekanin oder der Dekan regelt die Begleitung und informiert die entsprechende Kirchenpflege.	Anhang III R AuPE	Dekanin, Dekan

## **Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft**

Kirchenrat

Präsident Kirchenschreiberin

Christoph Herrmann, Pfr. Céline Graf